

Benutzungsordnung für den Bürgersaal Reutin

§ 1 Zweckbestimmung/Überlassung des Bürgersaals

1. Der Bürgersaal im Rathaus Reutin ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Alpirsbach. Sie dient der Abhaltung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaals im Rathaus Reutin besteht nicht. Mit der Benutzung des Bürgersaals unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer der Benutzungs- und Gebührenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2 Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer des Bürgersaals haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstalter erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (u.a. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Sperrstundenverkürzung usw.). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der feuer- und polizeilichen Vorschriften.
5. Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung Alpirsbach oder der Ortsvorsteherin ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
6. Es besteht ein generelles Rauchverbot.
7. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mind. eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.
8. Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programmes und vom Nachweis einer ausreichenden Kautions abhängig machen. Sie kann ferner die Benutzung des Bürgersaals verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.
9. Ein Verbandskasten befindet sich für Notfälle im Schrank, der im Eingangsbereich neben der Türe zum Herren-WC steht.
10. Der anfallende Müll ist vom Benutzer mitzunehmen.

§ 3 Haftung

1. Der Veranstalter hat den Bürgersaal und seine Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters im Bürgersaal.

3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
4. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Veranstalter hat ggf. nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 4 Bewirtschaftung

Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung für seine Veranstaltung selbst übernehmen.

§ 5 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt durch den Veranstalter nach Anweisungen der Stadt (Ortschaftsverwaltung).

§ 6 Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Stadt übernimmt keine Haftung. Die Garderobe ist grundsätzlich bei allen Veranstaltungen an der vorhandenen Garderobenanlage abzugeben.

§ 7 Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.
3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter im Bürgersaal angebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauf folgenden Tag die Räume wieder benutzt werden können.
4. Gänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden

§ 8 Reinigung

1. Der Bürgersaal muss sofort nach der Veranstaltung vom Veranstalter in besenreinem Zustand übergeben werden. Die Tische müssen gereinigt und die Stühle hoch gestellt werden.
2. Die Vollreinigung erfolgt durch eine städtische Reinigungskraft gegen Zahlung des geltenden Reinigungszuschlags.
3. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.

§ 9 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Ortschaftsverwaltung Reutin oder die Stadtverwaltung sofort zu benachrichtigen. Bei Rücktritt ab 14 Tage vor Veranstaltungstermin ist ggf. ein pauschaler Betrag zu entrichten, der in der Gebührenordnung festgelegt ist, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist. Zusätzlich ist der Stadt ein durch den Rücktritt evtl. finanziell entstandener Schaden zu ersetzen.

§ 10 Widerruf einer Genehmigung

1. Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.
2. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn
 - 3.1 die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - 3.2 die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
 - 3.3 eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - 3.4 bekannt wird, dass der vermietete Bürgersaal nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wird.

§ 11 Gebühren

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung des Bürgersaals Entgelte nach einer Entgeltordnung, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Der Gebührenschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung des Bürgersaals ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 13 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten übt die Ortsvorsteherin bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Bürgersaal, auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01. April 2000 außer Kraft.

Alpirsbach, den 25. April 2006
gez
Wentsch
Bürgermeister

Nachtrag zur „Benutzungsordnung für den Bürgersaal Reutin“:

1. Die Küche im Bürgersaal ist Eigentum des Männergesangvereins „Frohsinn“ Reutin. Die Küche kann deshalb nur in Absprache mit dem Vorsitzenden des Männergesangvereins „Frohsinn“ Reutin benutzt werden.
2. Das Klavier ist Eigentum des Männergesangvereins „Frohsinn“ Reutin und des Kirchenchors Reutin. Das Klavier ist deshalb abzuschließen. Die Benutzung des Klaviers kann nur mit Zustimmung des Männergesangvereins und des Kirchenchors erfolgen.
3. Die Schränke im Bürgersaal, die im Eigentum des Männergesangvereins „Frohsinn“ Reutin sind und vom Männergesangverein und vom Kirchenchor benutzt werden, sind verschlossen zu halten.

Anlage:

Entgeltordnung